

Vorhaben der Firma juwi AG, Wörrstadt:
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 06.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.1. Auf Antrag vom 13. Juni 2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 13.07.2021, wird der

juwi AG,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
die Vorstandsmitglieder Carsten Bovenschen, Christian Arnold und Stephan Hansen,
Energie Allee 1,
55286 Wörrstadt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 64760 Oberzent, Gemarkung Etzean, Windvorranggebiet 2-31 TPEE, eine Windenergieanlage, bestehend aus drei einzelnen Windkraftanlagen (jeweils vom Typ GE 5.5 158 mit Flachgründung, 240 m Gesamthöhe, 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, Rotorblätter mit Blatthinterkantenverzahnung (Serrations), 5,5 MW Nennleistung) an den Standorten

			ETRS89_UTM	
Anlagenbezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	6	7	32.495.647	5.494.315
WEA 02	6	7	32.495.948	5.493.982
WEA 03	5	1	32.496.313	5.493.691

entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Gutachten usw.) und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- die Herrichtung entsprechender Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen
- Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windkraftanlagen benötigten Nebeneinrichtungen

entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I.2. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Oberzent wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

I.3. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die unter Ziffer IV. festgelegten Nebenbestimmungen entsprochen wird.

I.4. Die Ziffer I.1. ist gem. § 63 BlmSchG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.2. wird auf Antrag vom 15.10.2021 angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„VI. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Auf Antrag kann der

Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).“

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 PlanSiG.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird daher vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom 01.02.2022 bis einschließlich 14.02.2022, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort unter dem Menüpunkt Presse>Öffentliche Bekanntmachungen>Umweltrecht abgerufen werden (Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>)

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt als zusätzliches Informationsangebot vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom 01.02.2022 bis 14.02.2022, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2059, aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Regierungspräsidium Darmstadt 06151 123752) eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt ferner im gleichen Zeitraum aus

- im Rathaus der Stadt **Oberzent** in Beerfelden, Sitzungssaal, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, (Tel. 06068-7590926),
- im Rathaus der Stadt **Erbach**, Stadtbauamt, Zimmer 112, Neckarstraße 3, 64711 Erbach, (Tel. 06062-64231),
- im Stadthaus der Stadt **Michelstadt**, Zimmer 115 (1. OG), Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, (Tel. 06061-74173),
- im Rathaus der Gemeinde **Wald-Michelbach**, Foyer des 2. Obergeschosses (vor Zimmer 205), In der Gass 17, 69483 Wald-Michelbach, (Tel. 06207-9470),
- im Rathaus der Gemeinde **Gras-Ellenbach**, Vorzimmer des Bürgermeisters (Zimmer 3), Schulstraße 1, 64689 Gras-Ellenbach, (Tel. 06253-94940) sowie
- im Rathaus der Gemeinde **Mossautal**, Vorzimmer des Bürgermeisters, Unter- Mossau, Ortsstraße 124, 64756 Mossautal, (Tel. 06062-91990)

und kann dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Bei der Gemeinde Gras- Ellenbach ist eine Terminvereinbarung nicht zwingend erforderlich.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln, zu beachten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, am 15.02.2022, und läuft bis zum 14.03.2022.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, PG Windenergie, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt; E-Mail PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de

Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung ab 01.02.2022 auch über das UVP-Portal Hessen <https://www.uvp-verbund.de/he> erfolgt. Dort kann auch der Bescheid angesehen werden.

Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz- Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> im Bereich [Umwelt> Lärm/Luft/Strahlen>Datenschutzhinweise](#)

Darmstadt, den 18.01.2022

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Umwelt Darmstadt

Az.: IV/Da 43.1-53e 621-7/2-WP-Etzean-1